



Gemeinde Schneizlreuth

Landkreis Berchtesgadener Land

Amtsblatt Nr. 7 vom 18.02.2015 – Bek. Nr. 8

Gemeinde Schneizlreuth

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Schneizlreuth

(AbfGS)

Vom 3. Februar 2015

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schneizlreuth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt. -28-

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücks als Benutzer.

Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt (Art. 31 Absatz 2 Satz 2 BayAbfG).

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr für

Abfallbehältnis	Fassungsvermögen	jährliche Gebühr
1 Müllnormtonne	(80 l)	193,50 €
1 Müllnormtonne	(120 l)	253,50 €
1 Müllnormgroßbehälter	(1.100 l)	2.264,00 €

(2) Die Gebühr für die zusätzliche Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (60l) beträgt 5,50 € je Restmüllsack.

(3) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die in Absatz I genannten Gebühren entsprechend vervielfacht. (4) Für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird der tatsächlich entstandene Aufwand berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Auf die Gebührenschuld nach § 4 Abs.1 sind zum 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr zu leisten. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. April 1991 außer Kraft.

Schneizlreuth, den 3. Februar 2015
Gemeinde Schneizlreuth



Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister